

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

## AIDS-Hilfe SBH (Schwarzwald-Baar-Heuberg) e.V.

- im folgenden "Verein" genannt –

2. Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich gegenüber Menschen mit HIV/AIDS und Mitgliedern der Hauptbetroffenengruppen solidarisch verhalten wollen, um sich gemeinsam den gesundheitlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen zu stellen.

### ***Die Ziele sind:***

- Die gesellschaftliche und kirchliche Ausgrenzung und Isolierung anderslebender Minderheiten sozial schwacher Menschengruppen, insbesondere Menschen mit HIV/AIDS anzugehen.
- Gleichgültigkeit und Vorurteile untereinander überwinden zu lernen und die persönliche und gesellschaftliche Emanzipation zu stärken bzw. zu entwickeln.
- Gegenseitige Unterstützung bei seelischer und körperlicher sowie materieller Not.
- Öffentliche Gesundheitspflege durch Beratung, Betreuung und Aufklärung sowie Forschungsförderung auf dem Gebiet HIV/AIDS und Hepatitis.
- Ein selbstbewusstes Miteinander von Ärzten, Therapeuten und politisch Verantwortlichen ermöglichen.
- Menschen - auch die, die nur im Verdacht stehen, mit dem HI-Virus infiziert oder an AIDS erkrankt zu sein - sowie Menschen, die durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendung bei Ihrer - auf den gleichen Zweck gerichtete – Tätigkeit, zu unterstützen.

### ***Hierzu wird der Verein:***

- Selbsthilfegruppen initiieren und versuchen durch die Vermittlung von Räumlichkeiten oder durch deren Zurverfügungstellung zu unterstützen.
- Menschen, die im Verdacht stehen mit dem HI-Virus infiziert zu sein oder an AIDS erkrankt zu sein und ein Hilfsangebot suchen, entweder durch selbst zu betreibende Beratung oder durch Unterstützung gemeinnütziger und mildtätiger sowie staatlicher Einrichtungen, die Beratungsstellen unterhalten, Hilfe zu gewähren.
- Menschen die mit dem HI-Virus infiziert sind und an AIDS erkrankte die ein Hilfsangebot suchen auf Wunsch persönlich zu betreuen, um einer drohenden sozialen Isolierung vorzubeugen und ihnen im Falle der Bedürftigkeit durch Zuwendung ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.
- Politisch aktiv werden durch Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Informationsveranstaltungen ect.)
- Über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten informieren
- Förderung der Ursachenerforschung und Therapienerforschung ermöglichen
- Präventive Maßnahmen vorantreiben

2. Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft und ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet von HIV/AIDS.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ab 16 Jahren) werden.

2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden ehrenamtliche Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch und gerade in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- Den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bzw. per elektronischer Post (eMail) an die zuletzt bekannte e-Mail-Adresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,

Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr, Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der/des Vorsitzende/n kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

8. Vertreter des Landes- oder Bundesverbandes (AIDS-Hilfe Baden-Württemberg und Deutsche AIDS-Hilfe Berlin) sind jederzeit berechtigt als Gast die Mitgliederversammlung zu besuchen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassierer/In
- Schriftführer/In
- bis zu 3 Beisitzer/Innen

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Ein Minderjähriges Mitglied kann mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters auch ein Vorstandsamt ausserhalb des BGB-Vorstands ausüben.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, ggf. (nur bei Bedarf) der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/In, der/die Schriftführer/In. Je Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen entweder offen durch Handaufheben und Zuruf oder auf Wunsch mindestens eines Mitgliedes geheim.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer\_innen für die Dauer der Amtszeit des Vorstands zu wählen. Die Kassenprüfer\_innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer\_innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung sicherzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die KassenprüferInnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen auf a) **AIDS-Hilfe Baden-Württemberg e.V. , Stuttgart** sowie b) die **Deutsche AIDS-Hilfe, Berlin** zu überführen. Sollte eine oder beide Organisationen nicht mehr existieren, geht das Vereinsvermögen an die Stadt Villingen-Schwenningen, mit der der Auflage diese Gelder gemeinnützig zu verwenden.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

**Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 01.07.2017 geändert worden und ersetzt die am 12.02.2006 erstellte und am 19.03.2006, 05.11.2006, 25.02.2007, 16.03.2008 und 12.01.2014 geänderte Satzung.**